

Anzeige gemacht, daß er dahier eine Verlagsbuchhandlung, verbunden mit Commission u. Expedition unter der Firma:

„Comptoir für Litteratur und Kunst“

Philgus.

für alleinige Rechnung und Verbindlichkeit errichtet habe; derselbe ersuchte mich zugleich, hiervon auch hiesig löblicher Kaufmanns Börse, hochobrigkeitlicher Verordnung vom 20. October 1825 gemäß, die erforderliche Anzeige zu machen; daher ich dann diese Requisition, mittelst gegenwärtigen öffentlichen Anschlags, habe befolgen wollen.

Frankfurt a/M., den 30. September 1834.

In fidem.

(L. S.) Dr. Carl Jacob Moritz Schulz,
Wechsel-Notar.

Ist nach rechnungs- und rentenamtl. Beschluß des 15. October 1834 zu affigiren.

Affig. den 17. October
1834.

Zur Beglaubigung
Haus.

Der hiesige Bürger und Handelsmann Herr Carl August Philgus, Inhaber der Verlags-Buchhandlung, verbunden mit Commission u. Expedition unter der Firma:

„Comptoir für Litteratur und Kunst“

„Philgus.“

hat mit unterschriebenem Wechsel-Notar die Anzeige gemacht, daß er dieses Geschäft mit allen Activen u. Passiven, der hiesig verbürgerten Handlung, Herrn Dietrich Reus, abgetreten habe,

welche solches unter der seitherigen Firma: „Comptoir für Litteratur und Kunst“ für ihre alleinige Rechnung und Verbindlichkeit führen und fortsetzen würde. Der zugegen gewesene Herr Johann Conrad Reus, Inhaber der Handlung von Dietrich Reus, bestätigte das Vorstehende vor mir Notar, und beide Herren Interessenten ersuchten mich, hiervon auf hiesig löblicher Kaufmanns-Börse hochobrigkeitlicher Verordnung vom 20. October 1825 gemäß, die erforderliche Anzeige zu machen; daher ich denn diese Requisition, mittelst gegenwärtigen öffentlichen Anschlags habe befolgen wollen.

Frankfurt a/M., den 26. November 1838.

(L. S.)

Dr. Carl Jacob Moritz Schulz,
Wechsel-Notar.

Ist nach rechnungs- und rentenamtl. Beschluß vom 28. November 1838 zu affigiren.

Affig. den 1. Decbr.
1838.

Zur Beglaubigung.
Haus.

In fidem Extr. prot., auf Verlangen, Frankfurt a. M. den siebenten Juni Achtzehnhundert ein und Bierzig.

(L. S.)

Dr. Carl Jacob Moritz Schulz,
Wechsel-Notar.

Vorstehende notarielle Unterfertigung wird als ächt hiermit beglaubigt. Frankfurt a/M., d. 8. Juni 1841.

(L. S.)

Canzlei des Stadtgerichts.
Voigt, Secr. Vic.

[3037.]

Erste und letzte Erwiderung auf Herrn P. Neukirchens

so genannte „wahrheitsgemäße“ Aufklärung
in Nr. 51 dieses Blattes.

Aus dem zwischen Hrn. v. Mayregg und Hrn. P. Neukirchen geschlossenen Original-Verkaufs-Contracte über des Erstern Buchhandlung, geht unwiderleglich hervor, daß

1) Hr. P. Neukirchen die Passiva jener Handlung nicht unbedingt mit übernimmt, sondern nur successive und bloß in so weit, als selbe von Hrn. v. Mayregg anerkannt und die von ihm zur Deckung bestimmte Summe von 1000 fl. Rze. reichen wird, bezahlen will;

2) daß Hr. v. Mayregg, im Falle Hr. Neukirchen eine Ratenzahlung nicht erfüllt, sich vorbehält, die Handlung sogleich wieder als Eigenthümer an sich zu nehmen, und daß

3) für diesen Fall der wichtigste Paragraph, wer dann von beiden Theilen Zahlung an die neuen Creditoren zu leisten habe, gänzlich übergangen ist.

Diese drei „Motive“ bestimmten die Prager Buch- und Kunsthändler, die dem Hrn. Neukirchen bereits eröffnete Rechnung bis zur nähern Sicherstellung wieder aufzuheben und ein weiteres „Motiv“ zu der in Nr. 44 und 45 dieses Blattes befindlichen Verwahrung wurde ihnen von Hrn. Neukirchen selbst, als bis jetzt allerdings bloß noch „präsumtivem Uebernehmer“ durch seine geheime, mit Umgehung der hierortigen Buchhandlungen geschehene Vertheilung seines jedenfalls „vor-eiligen“ Circulars aufgenöthigt.

Zur „wahrheitsgemäßen Aufklärung“ hätte vor Allem die Mittheilung der oben sub 1—3 angeführten Fakta gehört.

Prag, den 2. Juni 1841.

Borrosch & André.

p. p. J. G. Calve'sche Buchhandlung.
(F. Tempelky.)

J. Dirnböck's Buchhandlung.

Friedrich Ehrlich.

Gottlieb Haase Söhne Buchhandlung.
Kronberger & Njivnaq.

Franz Scheib.

8r Jahrgang.

97